Ä3

Antrag

Initiator*innen: Franziska Beisler

Titel: **Ä3 zu A1: Änderung der Geschäftsordnung des Studierendenparlaments; hier: nähere Regelungen für Referate**

Antragstext

Von Zeile 4 bis 50:

1. *~~"Ein~~ „Ein Referat wird im Studierendenparlament beantragt und mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit beschlossen. Dabei werden die Aufgabengebiete des Referats festgelegt; ~~die Aufgabengebiete eines Referats~~sie können danach ~~nur~~ durch ~~Zwei-Drittel-~~ einfache Mehrheit im Studierendenparlament geändert werden. Die in der letzten Legislaturperiode bestehenden Referate bleiben bestehen. Die Auflösung eines Referats kann nur durch eine Zwei-Drittel-Mehrheit im Studierendenparlament beschlossen werden.~~"“*
2. § 9 Abs. 4~~, 5, 6,~~ bis 7 werden ~~umnummeriert~~ zu § 9 Abs. 5~~, 6, 7,~~ bis 8.
3. ~~Es wird ein neuer § 9 Abs. 4 eingefügt:~~

   ~~*"Die Referate sind an Beschlüsse des Studierendenparlaments gebunden, soweit diese nicht offensichtlich gegen den Arbeitsauftrag des Referats oder geltendes Recht verstoßen; eine Abweichung von der Beschlusslage ist unverzüglich und vorab gegenüber dem Studierendenparlament schriftlich zu begründen."*~~
4. ~~§ 9 Abs. 5 erhält folgende Fassung:~~

   ~~*"Ein Referat wird von einer Referatsleitung bestehend aus mindestens einer und maximal drei Personen geleitet. Die Amtszeit der Referatsleitungen beginnt jeweils zum Sommersemester und beträgt ein Jahr. Besteht die Referatsleitung*~~

~~*aus drei Personen, so bestimmt die Referatsleitung demokratisch mit absoluter Mehrheit eine*n Sprecher*in der Referatsleitung; das Studierendenparlament und der Studentische Sprecher*innenrat sind darüber in Kenntnis zu setzen."*~~

~~5. § 9 Abs. 6 erhält folgende Fassung:~~

~~*"Die Wahl der Referatsleitungen erfolgt nach § 8 und wird in der ersten Sitzung des neuen Kalenderjahres durchgeführt. Die zu wählenden Referatsleitungen sind von der vorsitzenden Person des Studierendenparlaments in der ersten Novemberwoche hochschulöffentlich auszuschreiben. Wird für ein Referat keine Leitung gewählt, übernimmt diese Aufgabe der Sprecher*innenrat. Wird die Einrichtung eines neuen Referats beschlossen, so ist die Wahl der Referatsleitung für die unmittelbar nachfolgende Sitzung hochschulöffentlich auszuschreiben. Wurde ein Team als Referatsleitung gewählt, so hat das Ausscheiden eines Mitglieds der Referatsleitung die Neuwahl der gesamten Referatsleitung zur Folge."*~~

- Es wird ein neuer § 9 Abs. 4 eingefügt:
  „Das Studierendenparlament kann Referate im Rahmen ihrer Aufgabengebiete durch Beschluss mit Aufgaben betrauen. Die Referate setzen solche Beschlüsse im Rahmen ihrer Möglichkeiten um. Ist eine Umsetzung nicht möglich, informiert die Referatsleitung das Studierendenparlament in dessen nächster Sitzung.“

~~Übergangsweise bleiben Referatsleitungen aus mehr als drei Personen bis zur nächsten Referatsleitungswahl im Amt. Referatsleitungen, die aus mindestens drei Personen bestehen, müssen zeitnah eine*n Sprecher*in wählen und diese*n an das Studierendenparlament und den Studentischen Sprecher*innenrat melden. Der Studentische Sprecher*innenrat setzt die betroffenen Referatsleitungen darüber zeitnah in Kenntnis.~~

- An § 8 Abs. 2 werden folgende Sätze angefügt:
  „Ein Team benennt dem Studierendenparlament und dem Studentischen Sprecher*innenrat schriftlich eine Ansprechperson. Scheidet ein Mitglied des Teams aus, bleiben die übrigen Mitglieder als Referatsleitung im Amt; eine Nachwahl nach § 4 Satz 2 findet nur statt, wenn kein Mitglied des Teams mehr im Amt ist. Auf Wunsch der Referatsleitung kann das Studierendenparlament weitere Personen nach § 8 in das Team nachwählen.“

~~Die Änderungen der Geschäftsordnung gelten ab dem Tag ihrer Bekanntgabe für alle, insbesondere auch bestehende Referate, selbst wenn Abweichendes in ihrem Gründungsbeschluss vermerkt ist.~~

- Die Änderungen gelten ab dem Tag ihrer Bekanntgabe für alle Referate.

Begründung

Referate leben von ehrenamtlichem Engagement. Die Geschäftsordnung soll Klarheit schaffen, aber keine neuen Hürden aufbauen.

Zu 1: Aufgabengebiete sollen sich unkompliziert an neue Gegebenheiten anpassen lassen, ohne dass das Referat neu gegründet und die Leitung neu gewählt werden muss. Eine einfache Mehrheit reicht dafür aus. Für die Einrichtung und die Auflösung eines Referats bleibt die Zwei-Drittel-Mehrheit bestehen.

Zu 3: Das StuPa soll Referaten im Rahmen ihrer Aufgabengebiete Aufträge geben können. Eine vorab einzureichende schriftliche Begründung bei jeder Abweichung ist für Ehrenamtliche aber unverhältnismäßig. Außerdem lässt sich schwer bestimmen, wann ein Beschluss „offensichtlich" gegen den Arbeitsauftrag verstößt. Eine kurze Information in der nächsten Sitzung reicht für die Transparenz.

Zu 4: Teams als Referatsleitung bleiben ohne Obergrenze möglich. Geteilte Verantwortung macht Engagement für viele überhaupt erst machbar. Gegen unklare Kommunikation hilft eine feste Ansprechperson, dafür braucht es keine neue Hierarchie. Bei der Wahl hat das StuPa jedem Mitglied des Teams sein Vertrauen ausgesprochen. Tritt eine Person zurück, gibt es deshalb keinen Grund, alle anderen aus dem Amt zu nehmen und Lücken in der Referatsarbeit zu riskieren. Wer sich die Aufgabe allein nicht mehr zutraut, kann selbst zurücktreten. Nach dem aktuellen § 4 Satz 2 müsste schon beim Ausscheiden einer einzelnen Person binnen zweier Wochen nachgewählt werden. Punkt 4 stellt klar, dass das bei Teams nur gilt, wenn niemand mehr im Amt ist. Das Misstrauensvotum nach § 5 Abs. 1, das nur gegen das ganze Team möglich ist, bleibt davon unberührt.

Aktuelle Fassung der betroffenen Regelungen

Geschäftsordnung des Studierendenparlaments in der Fassung vom 27.11.2018 mit der letzten Änderung vom 23.11.2023:
https://stuv.uni-wuerzburg.de/api/media/file/Geschaeftsordnung_StuPa_23_11_23.pdf

§ 4 Rücktritt von Neuwahl

„Die vorsitzende Person oder ihre Stellvertretung und die sieben vom Studierendenparlament gewählten Mitglieder des Sprecherinnen- und Sprecherrates sowie alle weiteren vom Studierendenparlament gewählten Personen können von ihrem Amt zurücktreten. Im Falle einer vorzeitigen Ausscheidung aus dem Amt ist für den Rest der Amtszeit eine Nachwahl binnen zweier Wochen durchzuführen."

§ 5 Abs. 1

„Das Studierendenparlament kann jeder von ihm gewählten Person das Misstrauen

nur dadurch aussprechen, dass er mit der Mehrheit seiner Mitglieder eine*n Nachfolger*in für das zu besetzende Amt wählt. Einem Team kann nur in seiner Gesamtheit das Misstrauen ausgesprochen werden, als Nachfolger*in ist hier auch eine Einzelperson möglich.“

§ 8 Abs. 2

„Für jedes Referat wird eine Person oder ein gemeinsam antretendes Team als Referatsleitung gewählt. Ein solches Team wird als einzelner Wahlvorschlag behandelt.“

§ 9 Abs. 3

„Ein Referat wird im Studierendenparlament beantragt und mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit beschlossen. Dabei werden die Aufgabengebiete des Referats abschließend festgelegt. Die in der letzten Legislaturperiode bestehenden Referate bleiben bestehen. Die Auflösung eines Referats kann nur durch eine Zwei-Drittel-Mehrheit im Studierendenparlament beschlossen werden.“

§ 9 Abs. 4

„Die Amtszeit der Referatsleitungen beginnt jeweils zum Sommersemester und beträgt ein Jahr.“

§ 9 Abs. 5

„Die Wahl der Referatsleitungen erfolgt nach §8 und wird in der ersten Sitzung des neuen Kalenderjahres durchgeführt. Die zu wählenden Referatsleitungen sind von der vorsitzenden Person des Studierendenparlaments in der ersten Novemberwoche hochschulöffentlich auszuschreiben. Wird für ein Referat keine Leitung gewählt, übernimmt diese Aufgabe der Sprecherinnen- und Sprecherrat. Wird die Einrichtung eines neuen Referats beschlossen, so ist die Wahl der Referatsleitung für die unmittelbar nachfolgende Sitzung hochschulöffentlich auszuschreiben.“

§ 29 Abs. 1

„Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen sowohl einer absoluten Mehrheit aller Mitglieder des Studierendenparlaments als auch eine Zwei-Drittel-Mehrheit aller anwesenden Stimmen.“